jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/2/8 3Ob49/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1961

Norm

JN §42 Ab
JN §44

Rechtssatz

Die von einem unzuständigen Gericht im Lauf eines Verlassenschaftsverfahrens bereits rechtskräftig gefaßten Beschlüsse bleiben aufrecht; eine Aufhebung wegen Unzuständigkeit ist nur hinsichtlich solcher Beschlüsse möglich, gegen die ein Rechtsmittel im Zuge ist (SZ 5/99, EvBl 1937/433).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 49/61
  Entscheidungstext OGH 08.02.1961 3 Ob 49/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0046250

Dokumentnummer

JJR_19610208_OGH0002_0030OB00049_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at